



Gubernial - Verlautbarungen.

Z. 252. (3) Nr. 2466/393.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. —
 Betreffend die Uebersetzung der in fremden
 Sprachen ausgestellten Urkunden, von wel-
 chen in gerichtlichen Geschäften Gebrauch ge-
 macht wird. — Seine k. k. Majestät haben in
 Rücksicht der Uebersetzung der in fremden Spra-
 chen ausgestellten Urkunden, von welchen in
 gerichtlichen Geschäften Gebrauch gemacht wird,
 mit allerhöchster Entschliessung vom 27. April
 1835, Folgendes anzuordnen geruht: —
 1) Die Partheien sind allen, nicht in der Ge-
 richtssprache oder in einer der Landessprache
 ausgestellten Urkunden, wovon in, oder aus-
 ser Streitsachen bei Gericht Gebrauch gemacht
 werden soll, beglaubigte Uebersetzungen in der
 Gerichtssprache oder in eine der Landessprachen
 beizulegen schuldig. — 2) Bei den Landrech-
 ten, oder bei den Kollegialgerichten erster In-
 stanz der Hauptstädte der Provinzen oder Sou-
 vernements, und nöthigenfalls auch bei den
 Kollegialgerichten anderer größerer Städte, soll
 zu den Uebersetzungen aus denjenigen fremden
 Sprachen, worin häufiger Urkunden ausge-
 stellt werden, die erforderliche Anzahl von Dol-
 metzern, in so ferne es nicht schon geschehen ist,
 für beständig eidlich verpflichtet werden. —
 Die Dolmetscher sind vorzüglich aus den Ad-
 vocaten, den Notarien oder den vor der al-
 lerhöchsten Entschliessung vom 9. April 1833
 bereits ernannten Hofagenten auszuwählen,
 und von den Appellationsgerichten zu benen-
 nen. — Jedes Appellationsgericht wird nach
 Vernehmung der ihm untergeordneten Land-
 rechte und größerer Kollegialgerichte die An-
 zahl dieser Dolmetscher festsetzen, dieselben von
 den Gerichten der ersten Instanz, bei denen sie
 verpflichtet werden sollen, in Vorschlag brin-
 gen lassen, und über die Kenntnisse und das
 sittliche Wohlverhalten der Vorgeschlagenen
 auf alle Art Ueberzeugung zu erlangen suchen.
 — 3) Für einzelne Fälle, in denen die Ueber-

setzung von keinem der für beständig verpflich-
 teten Dolmetscher verfertigt werden kann,
 hat der Richter erster Instanz den Uebersetzer zu
 nennen und zu beeidigen. — 4) Am Ende
 der Uebersetzung hat der Dolmetscher die ge-
 naue Uebereinstimmung derselben mit dem Ori-
 ginale, mit Beziehung auf seinen Eid, zu bezeug-
 en, Jahr und Tag der verfertigten Ueber-
 setzung zu bemerken, und dieses Zeugniß durch
 seine Unterschrift und sein Petschaft zu bekräf-
 tigen. — Soll von der Urkunde außer dem
 Orte, wo der Dolmetscher seinen Wohnsitz
 hat, Gebrauch gemacht werden, so ist die Un-
 terschrift desselben von dem Gerichte, bei dem
 er in Pflicht steht, mit dem Beisatze zu beglau-
 bigen, daß er als Dolmetscher gerichtlich becom-
 diget sey. — 5) Die für beständig beeideten
 Dolmetscher haben den Partheien die Ueber-
 setzungen, welche sie verlangen, auch ohne be-
 sonderem gerichtlichen Auftrage gegen Bezah-
 lung zu verfertigen. — Die Gebühren des
 Uebersetzers sind, wenn darüber keine Ueber-
 einkunft zwischen ihm und der Parthei zu Stan-
 de kommt, von den Gerichten zu bestimmen.
 — 6) Die Uebersetzungen eines bei Gericht
 eidlich verpflichteten Dolmetschers sind von eben
 dieser und andern Behörden für richtig anzuneh-
 men. — Der Parthei, welche eine Ueber-
 setzung für unrichtig erklärt, muß jedoch ge-
 stattet werden, ihre Behauptung durch zwei
 oder mehrere Kunstverständige nach den Vor-
 schriften der Gerichtsordnung zu erweisen. —
 7) In die öffentlichen Bücher werden Urkun-
 den, die weder in der Gerichtssprache, noch in
 einer der Landessprachen abgefaßt sind, in der
 Uebersetzung, und wo es thunlich ist, zugleich
 auch in der Sprache des Originals eingetra-
 gen. — In Ansehung des Verfahrens der
 provisorisch beibehaltenen Hypothekenämter im
 lombardisch, venetianischen Königreiche und im
 Dalmatien wird an den bisher geltenden Ver-
 ordnungen durch die gegenwärtige Vorschrift
 nichts geändert; der Inhalt der Urkunden kann
 daher in die Hypothekenbücher auch in Zukunft

in keiner andern als in der italienischen Sprache eingetragen werden. — Dieses wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decrets vom 13. Jänner 1836, Zahl ⁴⁷⁵/₈₃, hiemit bekannt gemacht. — Laibach den 6. Februar 1836.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Subernialrath.

Z. 251. (3) Nr. 1407.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Suberniums zu Laibach. — Betreffend die Einrückung gerichtlicher Edicte in die Zeitungen. — Mit allerhöchster Entschliessung vom 1. December v. J. haben Seine Majestät in Betreff der Einrückung gerichtlicher Edicte in die Zeitungen, Folgendes anzuordnen geruht: — „Gerichtliche Edicte, welche nach den Befehlen durch die Zeitung kund zu machen sind, sollen in dieselbe dreimal eingeschaltet werden. Diese dreimalige Einschaltung ist bei allen Edicten ohne Ausnahme hinreichend. Es bleibt zugleich dem Ermessen des Richters überlassen, zu bestimmen, ob das Edict in drei unmittelbar auf einander folgende Zeitungsblätter eingerückt, oder nach angemessenen kurzen Zwischenräumen neuerlich darin abgedruckt werden solle.“ — „Alle ältere, für einzelne Provinzen erlassenen, oder allgemein verbindlichen Befehle über die Kundmachung der Edicte durch die Zeitungen, werden, in so fern sie gegenwärtiger Verordnung widersprechen, aufgehoben.“ — Dieses wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decrets vom 29. December 1835, Z. 34007, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 30. Jänner 1836.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Leopold Graf v. Welsersheimb,
k. k. Subernial-Rath.

Z. 250. (3) Nr. ²⁹⁷⁷/₄₆₁

C i r c u l a r e

des k. k. Suberniums in Laibach. — Ueber die Führung des Vorsizes bei den Gefällsgerichten und den Anfang der Wirksamkeit derselben. — Seine Majestät haben mit Beziehung auf die §§. 517, 518, 519, 794 und 797 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, rücksichtlich der Bestellung der Ge-

fällsgerichte, und der Führung des Vorsizes bei denselben, Folgendes anzuordnen geruht:

— 1) Den Vorsiz bei den Gefällsbezirksgerichten hat der Vorsteher der leitenden Gefällsbezirksbehörde, das ist der Cameral-Bezirksverwaltung, zu führen. — 2) Das Präsidium des Gefälls-Obergerichtes für Illyrien sammt Kärnthn und dem illyrischen Küstenlande wird mit dem Präsidium des k. k. Stadt- und Landesrechtes in Laibach vereinigt. — 3) Das Präsidium des obersten Gefällsgerichtes führt der k. k. oberste Justiz-Präsident. — Diese allerhöchsten Bestimmungen werden zu Folge des Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 29. Jänner d. J., Z. 508, mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Gefällsgerichte mit 1. April 1836 in Wirksamkeit treten, und daß in dem, dieser Landesstelle zugewiesenen Gebiete Gefälls-Bezirksgerichte zu Laibach und Klagenfurt bestehen werden. — Laibach am 11. Februar 1836.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Subernialrath.

Z. 272. (1) Nr. 2161.

C o n c u r s - B e r l a u t b a r u n g.

Im illyrischen Gouvernements-Gebiete ist eine Straßenbau-Assistentenstelle, mit dem damit verbundenen Gehalte jährlicher 300 fl. E. M., und dem Vorrückungsrechte in jährliche 350 fl. E. M., nebst dem Reisepauschale jährlicher 24 fl. E. M., in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre mit den für die Erlangung dieser Stelle vorgeschriebenen Documenten belegten Gesuche längstens bis Ende März l. J., hierorts einzubringen. — Vom k. k. illyrischen Subernium. Laibach am 6. Februar 1836.

Ferdinand Graf v. Nischelsburg,
k. k. Subernial-Secretär.

Z. 273. (1) Nr. 60.

C i r c u l a r - B e r o r d n u n g

des k. k. inneröst. k. k. Appellationsgerichtes. — Zufolge allerhöchster Entschliessung vom 23. April 1835, haben die Beurlaubten der ersten Landwehr-Bataillone, so lange letztere in der activen Militär-Dienstleistung stehen, unter der Militär-Jurisdiction zu bleiben. — Diese auf Ersuchen der k. k. vereinten Hofkanzlei gemäß hohen Hofdecretes

der k. k. obersten Justizstelle, ddo. 28. Decem-
ber 1835, et praes. 2. Jänner 1836, Hof-
zahl 8413, herabgelangte allerhöchste Resolu-
tion wird demnach sämmtlichen Gerichten zur
Nachahmung bekannt gegeben. — Klagenfurt
am 8. Jänner 1836.

Freiherr v. Sterneck
Unterrichter.
Franz Ritter v. Wolf,
k. k. Hofrath.

3. 269. Nr. 2952/262

Beschreibung

der erloschenen Privilegien. —
1) Neue Geschirre mit bleifreier Glasur, wel-
che die Qualität des preussischen Sanitätsges-
chirres besitzen, und deshalb besondere Vor-
theile gewähren soll. (Von Johann Dietrich
zu Grätz, privil. vom 2. Jänner 1824) —
Die Materialien zur Masse dieser Geschirre sind:
Kies, Talkerde, Thonerde, Kalk und Flußpath,
und für die farbige Waare: Kobalt, gelbe
Kieserde, Ockererde, bläuliche Kieserde, braune
Kieserde, Kupferasche, Eisenschlacke u. s. w.;
die Materialien zur Glasur bestehen aus: Ges-
chirmasse, Flußpath, Kalkspath, Kalk und
Gyps. Diese Geschirre sind nach der Angabe
des gewesenen Privilegiumsbesizers deshalb be-
sonders vortheilhaft, weil sie im Steingutofen
in dem bisher unbenutzten Raume des stärksten
Feuers gebrannt werden können. — 2) Ver-
besserungen des Verkohlungssofens, der Holz-
essigreinigung und der Fabrikation des Blei-
zuckers und Bleiweißes. (Von Anton Richter
zu Königsaal, privil. vom 15. December 1824.)
— Der Verkohlungssofen ist aufrecht cylindrisch,
und enthält in seiner Mitte ein gußeisernes,
aufrecht stehendes Rohr, in welchem Feuer un-
terhalten, und dadurch die Verkohlung des das
Heißrohr umgebenden Holzes bewirkt wird.
Durch eine Seitendöffnung werden die Dämpfe
in eine beliebige Abkühlungsgeräthschaft geleit-
et, und zu Theer und Holzessig verdichtet.
Ueber der gewölbten Kuppel des Ofens werden
Abdampf- oder Destillirgeräthschaften ange-
bracht, um den Rauch zu benutzen. — Der
Holzessig wird um so reiner, je mehrere der
nachstehenden Operationen derselbe unterworfen
wird; a) Destillation des rohen Holzessigs im
Dampf- oder Wasserbade, und darauf folgen-
des Kochen des Destillats mit weißem Pech,
welches die brenzlichen Theile aufnimmt; b) wie-
derholte Rectification über Holzkohle im Dampf-
oder Wasserbade; c) Rectification mit Kalk,

oder Salpeter, Salz, oder Schwefelsäure;
d) Sättigung mit Kalk, Zersetzung dieses Salz-
es mit Schwefelsäure, Destillation und Recti-
fication; e) Zersetzung des nach d) entstan-
denen essigsauren Kalks mittelst schwefelsaurem
Kali oder Natron, Krystallisation des entste-
henden essigsauren Natrons, Schmelzung des
letztern und Zersetzung mit Schwefelsäure. —
Der Bleizucker wird aus dem gereinigten Holz-
essig und aus der Bleiglätte auf bekannte Weise
erzeugt, und um so weißer, je reiner der Holz-
essig war. Das Abdampfen geschieht in kupfer-
nen Kesseln, mit eingelegten Bleiplatten, die
die Auflösung des Kupfers verhindern, und
auch zur größern Reinheit des Präparates mit-
wirken sollen. — Das Bleiweiß endlich wird
erzeugt, indem man aus Bleizucker und Glätte
basisschwefelsaures Bleioxyd bereitet, und dieses in
einem Woulfe'schen Apparate mit Kohlen-
säure füllt, die Kohlen- oder andere kohlen-
saurer Alkalien gewinnet. — 3) Verbesserung
der Maschine, Wollwearen durch Dampf und
Druck zu appretiren. (Von Samuel Morawek
zu Teplitz, privil. vom 15. März 1825.) —
Diese Verbesserung besteht darin, daß der
Dampfkessel eine Klappe weit von der eigent-
lichen Maschine entfernt ist, daß ferner an dem
Kessel selbst ein Sicherheitsventil angebracht ist,
wodurch man, nach Vermehrung oder Vermin-
derung des darauf drückenden Gewichtes, der
Strömung der Dämpfe eine beliebige Stärke
verleihen kann. Durch diese Vorrichtungen soll
bei dem Gebrauche der Maschine selbst mehr
Sicherheit erzielt und besonders das, bei der
früheren Methode häufig hervorgekommene An-
brennen der zu appretirenden Wollwearen ver-
mieden werden. — 4) Benützung des in den
Kattunfabriken häufig als Nebenproduct abfal-
lenden schwefelsauren Bleioxydes auf metalli-
sches Blei, Bleioxyd und Schwefelsäure. (Von
Carl Valling zu Prag, privil. vom 15. März
1825.) — Das schwefelsaure Bleioxyd wird in
Retorten geglüht, wobei Bleioxyd im Rückstan-
de bleibt und schwefeligsaures Gas und Drygen-
gas entweicht, worauf die beiden letztern in
Eisenschmelzgeräthschaften mit salpetriger Säure auf be-
kannte Art zu Schwefelsäure zu verarbeiten sind.
— oder: das schwefelsaure Bleioxyd wird mit
Mascheisen wohl gemengt und im Bleischmelz-
ofen mit Kohle durchschichtet ausgeschmolzen,
wobei man Schwefeleisen und darunter metalli-
sches Blei im Tiegel erhält; das erstere wird so-
dann durch Verwitterung u. s. w. auf Eisen-
vitriol und dieser auf Schwefelsäure verarbeitet.

— Oder: das schwefelsaure Bleioryd wird mit Schwefelblei (Bleiglanz) gemengt und geglüht, wobei man unter der Schlacke metallisches Blei erhält, während schwefeligsaures Gas entweicht, und in Bleikammern wie gewöhnlich auf Schwefelsäure verarbeitet wird. — 5) Neue Methode, Gas zur Gasbeleuchtung zu erzeugen. (Von Hyazinth Amati und Hieronimus Forni zu Mailand, privileg. vom 23. October 1829.) — Das Gas wird erzeugt, indem man wälsche Rüsse oder den Rückstand, welcher beim Auspressen derselben zu Oehl übrig bleibt, mit Kalk durchschichtet, der trockenen Destillation unterwirft. — 6) Erfindung eines Schuß-Billard's. (Von Joseph Daum in Wien, privileg. vom 7. Juni 1830.) — Diese Erfindung besteht darin, daß das Billard jede beliebige Form haben kann, die Ballen von den Spielern nicht nur mit Quees abgestoßen, sondern auch aus einer beweglichen Federbüchse nach allen Richtungen mit genauem Abzielen und beliebiger Stärke sitzend oder stehend abgeschmetzt werden können, und daß auf dem Billard bewegliche Punkte, Centri genannt, angebracht sind, welche, durch den überlaufenden oder anschlagenden Ballen getroffen, dieses Treffen durch ein hörbares (Musik, Knall) oder sichtbares Zeichen (Figuren) sogleich von selbst anzeigen. — 7) Verbesserung in der Bereitung Argand'scher Kerzen. (Von W. J. Mareda Sohn, in Wien, privileg. vom 22. Juni 1831.) Diese Verbesserung besteht darin, daß die, früher durch eine Wachs- und Terpentin-Rüpe gezogenen, und bis zum Kerzengusse aufbewahrten hohlen Dochte, wenn sie zu dem letztem verwendet werden sollen, über ein Kohlenfeuer so lange zu halten sind, bis das Wachs gänzlich eingefogen ist, worauf sie sodann, in Weingeist getaucht und gut ausgedrückt, sogleich zum Kerzengusse verwendet werden können. Durch dieses Verfahren sollen die Argand'schen Kerzen viel langsamer, heller, und ohne zu flackern, brennen. — 8) Verbesserung in der Structur der Holzsägen. (Von Peter Ritter von Bohr in Wien, privileg. vom 10. December 1831.) — Diese Verbesserung besteht darin, daß bei den Holzsägen nebst den gewöhnlichen, auch noch sogenannte Messerzähne angebracht werden, welche in den beiden Winkeln des Schrenkschnittes mit ihren schneidenden Spitzen Vorschritte machen. Die auf diese Art verbesserten Sägen sollen besonders zum Quersägen des Holzes brauchbar seyn, indem die gewöhnlichen oder Stoßzähne der Säge, die bereits durch die Messerzähne abgeschnitte

nen Holzfasern mit Leichtigkeit abschneiden sollen. — 9) Erfindung eines Floßschiffes. (Von H. Chorin und Comp., Leopold Landshut, Abraham Herz und Moses Leopold zuhrad in Ungarn, privileg. vom 25. April 1832.) — Dieses Floßschiff besteht aus sieben, sieben Klafter langen, Stämmen weichen Holzes von 12 — 15 Zoll Dicke, welche Stämme auf 3 — 3 1/4 Klafter ausgedehnt, und auf beiden Enden der Breite mit einem quer übergelegten Stamme gleichen Holzes und gleicher Dicke versalzt werden. Dieses, die Unterlage des Schiffes bildend, wird sofort der Breite nach mit 3 Klafter langen Brettern von 1 1/4 — 1 1/2 Zoll Dicke so bedeckt, daß höchstens zehn Zoll Breite der äußersten zwei Stämme hervorragt. Zur Seitenwand werden der Länge nach zu beiden Seiten zwei sieben Klafter lange, und der Breite nach an beiden Enden zwei drei Klafter lange 18 — 20 Zoll breite Bretter eingefalzt, alles mit Nägeln befestigt, die Fugen mit Moos ausgefüllt, und das auf diese Art gebaute sogenannte Floßschiff mit zwei oder drei Steuerrudern versehen. — 10) Verbesserung bei der Reinigung der Schafwolle, vorzüglich von den daran hängenden Haarläusen. (Von Albert Kern zu Triesch, privileg. vom 25. April 1832.) — Die Wolle wird mit einer Auflösung von 3 Loth Schwefelsäure (?), 3 Loth Soda, 3 Loth Chlorssäure (?), 3 Loth Ammoniak, 1 Pfund Pottasche, und 1 Eimer Wasser gewaschen. — 11) Anstrich für feuchte Mauern. (Von Felix Bossi zu Mailand, privileg. vom 30. Mai 1832.) — Dieser Anstrich besteht aus 1 Theil mit Blätte gekochtem Leinöhlfirniß, 1 Theil Hammerschlag, 1 Theil Glaspulver, 3 Theil Terpentin, 9 Theil Fichtenharz oder Pech und 1 Theil Ziegelmehl. — 12) Verbesserung an Meerscham-Tabakpfeifenköpfen, wodurch sie dauerhafter und schöner angeräuchert werden. (Von Wilhelm Sander zu Wien, privileg. vom 21. Jänner 1834.) — Der Pfeifenkopf wird mit Metall ausgefüllt, zwischen dem Metall und den Meerschamkörper der Pfeife ein gegebener Raum mit rohem Meerscham ausgeklampft. Es wird ferner die metallene Fassung des Pfeifenhalses hohl aufgesetzt und der entstehende Raum durch zwei Kanäle, deren einer mit Zinn ausgefüllt ist, dergestalt mit dem Wasserfacke in Verbindung gesetzt, daß der Rauch, beim Gebrauch der Pfeife, zuerst durch das Zinnröhrchen in den gedachten Raum der Wasserfack, dann durch den zweiten Kanal in den Wasserfack, und von diesem endlich in das Pfeifenröhrchen gelangt.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Cours vom 2. März 1836.

		Mittelpreis	
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in G.M.)	103	51	52
" " " " zu 4 v. H. (in G.M.)	99	91	16
" " " " zu 3 v. H. (in G.M.)	75	15	16
Verloste Obligation., Hofkammer-Obligation, d. Zwangs-Darlehens in Krain u. Aera-vial-Obligat. der Stände v. Tyrol	105	v. H.	102
" " " " zu 4 1/2 v. H.	—	—	—
" " " " zu 4 v. H.	—	—	—
" " " " zu 3 1/2 v. H.	—	—	—
Darf. mit Verlos. v. J. 1821 für 100 fl. (in G.M.)	143		
" " " " v. J. 1834 für 500 fl. (in G.M.)	571	114	
Wien. Stadt-Banco-Obl. zu 2 1/2 v. H. (in G.M.)	67	114	

Getreid-Durchschnitts-Preise

in Laibach am 5. März 1836.

Marktpreise.

Ein	Wien.	Mengen	Weizen	3 fl. 2 1/4 kr.
—	—	—	Kukuruz	— " — "
—	—	—	Halbfrucht	— " — "
—	—	1 "	Korn	59 1/4 "
—	—	—	Gerste	— " — "
—	—	1 "	Birse	35 1/4 "
—	—	1 "	Heiden	34 1/4 "
—	—	1 "	Safer	5 1/4 "

K. K. Lottoziehungen.

In Triest am 5. März 1836:

29. 23. 41. 10. 73.

Die nächste Ziehung wird am 16. März 1836 in Triest gehalten werden.

Fremden-Anzeige

der hier Angekommenen und Abgereisten.

Den 4. März. Hr. Friedrich Maurhofer, Handelsmann, von Triest nach Wien. — Frau Marianna Gräfin v. Grisoni, Private, von Wien. — Hr. Carl Mally, Hausbesitzer und Kleidermachermeister, sammt Gattinn Franziska, beide nach Wien.

Den 6. Hr. Joseph Diener, k. k. Bibliotheks-Scriptor, von Grätz. — Hr. Freyherr v. Mladota, k. k. Uhlanen-Oberlieutenant; Hr. Josef Ebler v. Leidenkron, und Hr. Freyherr v. Mladota; k. k. Cuirassier-Lieutenants; alle drei von Mailand.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 262. (2) Nr. 1428.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Johann Thaddäus Eberstaller mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider ihn bei diesem Gerichte das hierortige Fraueninstitut, unter Vertretung der k. k. Kammerprocuratur, die Klage auf Bezahlung von 298 fl. W. W., oder 119 fl. 12 kr. C. M., und Justizjirtpastung eines Verbotthes eingebracht, und um Anordnung einer Tagung geberhen.

Da der Aufenthaltort des Beklagten, Johann Thaddäus Eberstaller, diesem Gerichte unbekannt, und weil derselbe vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu seiner Verteidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Lindner als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Johann Thaddäus Eberstaller wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Lindner, Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verobäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Laibach den 23. Februar 1836.

Ämthliche Verlautbarungen.

3. 278. Nr. 332.

Nach dem hohen Subernial-Auftrage vom 12. December v. J., 3. 28992, und löblicher k. k. Kreisamts-Berordnung vom 3. Jänner l. J., 3. 27, wird der städtische Morasterrain des ehemaligen Sradons, gegen die noch unverschaltete Gegend Racova Jeuscha, im Flächeninhalt von 623 Quadrat-Klafter, am 18. d. M. Vormittag um 10 Uhr in der magistratischen Rathsstube an den Meistbiethenden verkauft werden.

Stadtmagistrat Laibach am 4. März 1836.

3. 279. (1)

K u n d m a c h u n g.

Freitag, als den 18. März, wird um die 10. Vormittagsstunde eine Quantität Kornkleyen in dem hiesigen k. k. Militär-Verpflegs-Magazine licitando gegen gleich baare Bezahlung hintergegeben werden.

Wozu sämtliche Kauflustige (mit Ausschluß der Müller und Bäcker) zur zahlreicheren Erscheinung hiemit eingeladen werden.

Laibach den 7. März 1836.

3. 271. (1)

E d i c t.

Von dem Verwaltungs-Amte der hochfürstlich Carl Wilhelm von Auerspergischen

Herrschaft Pölland, wird in Folge löbl. Güterinspections-Verordnung ddo. Gottschoe 18. Februar l. J., Nr. 23, allgemein bekannt gemacht, daß am 7. April 1836, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, die versteigerungsweise Verpachtung des, der Herrschaft Pölland von altrectifizirten Weingärten und Geräthern gebührenden ganzen und von hubeiligen Weingärten gebührenden $\frac{2}{3}$ Weingehents, im Weingebirge Geräuth, sammt den dazu gehörigen Weingärten bei Hradin und Schmetez, auf die Dauer von 6 Jahren, nämlich: vom 1. Jänner 1836 bis inclusive Ende December 1841, in dieser Amtskanzlei Statt finden werde; wozu die Pachtlustigen mit dem Besatze eingeladen werden, daß sie die Pachtbedingnisse täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts einsehen können.

Schließlich werden die Zehendholden aufgefordert, ihr gesetzliches Einstandsrecht entweder gleich bei der Licitation, oder innerhalb des gesetzlichen Präclausitermins von sechs Tagen nach derselben um so gewisser geltend zu machen, als späterhin darauf keine Rücksicht mehr genommen, sondern die Pachtüberlassung des Weingehents an den bei der Licitation verbliebenen Meistbiether eingeleitet werden wird.

Verwaltungs-Amt der Herrschaft Pölland am 29. Februar 1836.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 268. (1) Nr. 469/62

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Münkendorf wird bekannt gemacht: Es habe von den in der Executionssache des Herrn Franz Gerkmann von Münkendorf, wider Michael Perne von Edusch, puncto 186 fl 36 kr. c. s. c., durch den Bescheid ddo. 12. Jänner 1836, Nr. 69/62, auf den 14. März, 14. April und 16. Mai d. J. anberaumten Teilbiethungstagsatzungen wieder sein Abkommen. Vereintes Bezirksgericht Münkendorf den 27. Februar 1836.

Z. 277. (1)

In der **Leop. Paternoli'schen** Buch-, Kunst-, Musikalien-, Schreib- und Zeichenmaterialien-Handlung in Laibach ist zu haben:

Die Kunst in **zwei** Monathen ohne Lehrer **Englisch** lesen, verstehen, schreiben und sprechen zu lernen, von Dr. J. St. Zerffi. gr. 8. Grätz 1836. Ludewig's Verlag, im farbigen Umschlag. Preis: 48 kr. — Die

(Z. Intell.-Blatt Nr. 29. d. 8. März 1836.)

Brauchbarkeit dieser trefflichen, kürzesten englischen Sprachlehre bewährt sich hinlänglich dadurch, daß solche bereits in Wiener Privat-Anstalten als Vortragebuch eingeführt wurde, und dem Zwecke vollkommen entspricht.

Vorräthig ist auch eine Auswahl der besten Gebeth- und Andachtsbücher, sowohl in deutscher, lateinischer, krainischer, italienischer und französischer Sprache, in verschiedenen ordinären und eleganten Einbänden, auch mit Stahlkreuzen und Schließern; welche Bücher wir bestens empfehlen können. Nicht minder Wörterbücher und Sprachlehren, so wie griechische und lateinische Classiker in der beliebten wohlfeilen Tauchnitzer Stereotyp-Auflage; desgleichen italienische Classiker in der Ursprache, und die neuesten italienischen belletristischen Schriften, so wie überhaupt fortan die neuesten erlaubten in- und ausländischen Erzeugnisse des Kunst-, Musikalien- und Buchhandels angeschaffte und schriftliche Aufträge auf Bücher, Musikalien, Landkarten, Lithographien, Kupferstiche und sonstige Kunstproducte, ferner Gegenstände der Mahler-, Zeichen- und Schreibkunst und Musik-Instrumente, wie auch jede erlaubte Subscription und Pränumeration mit möglichster Sorgfalt besorgt werden.

Die Heimathsklänge = Walzer von Strauß, so wie dessen neueste Galoppen: Reise = Galoppe und Ballnachtsgaloppe für das Piano-Forte zu zwei Händen, sind, nebst noch mehreren anderen neuen Musikstücken, so eben angelangt.

Z. 275. (1)

Die **F. Ferstl'sche** Buchhandlung in **Grätz**

suchet:

Wagner's, Basilius,

Erklärungen der sonn- und fest-täglichen Evangelien. IV Bände. 8. Stadthof, Ladenpreis 3 fl. —

und biethet dafür **5 fl. C. M.,**

nebst einem Freieremplar von einer projectirten neu bearbeiteten Auflage dieses Werkes, durch die

Edel v. Kleinmayr'sche Buchhandlung in Laibach.